



Fördergrundsätze „Festival und Strukturförderung Film“ des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

(Stand: 01.09.2025)

1. Hintergrund und Ziele

Die Förderung des künstlerischen Films in Nordrhein-Westfalen orientiert sich an übergeordneten kulturpolitischen, gesellschaftlichen und bildungspolitischen Zielen:

- Stärkung Nordrhein-Westfalens als Standort für die Filmkunst
- Unterstützung von Plattformen für die Präsentation der Kunst Filmschaffender
- Eröffnung von Zugängen zur Filmkunst für diverse Publika jenseits des Mainstreams

Diese übergeordneten Ziele sollen durch folgende Unterziele erreicht werden:

Stärkung der Filmkultur

Die Landesregierung möchte die Vielfalt und Qualität der Filmkultur in Nordrhein-Westfalen erhalten, stärken und weiterentwickeln.

Kulturelle Bildung und Vermittlung

Abspielorte für den künstlerischen Film sollen durch Vermittlungsangebote vermehrt



Zugänge zur künstlerischen Vielfalt von Filmkultur schaffen. So soll die Filmkompetenz des Publikums gefördert sowie neue Zielgruppen für den künstlerischen Film begeistert werden.

Förderung von Filmschaffenden

Die künstlerische Entwicklung und Professionalisierung von Filmschaffenden in Nordrhein-Westfalen soll gefördert werden.

Neue Ansätze

Die Entwicklung und Präsentation neuer Ansätze im Bereich der Filmvermittlung und -präsentation, die auch neue technologische Entwicklungen berücksichtigen, soll unterstützt werden.

Nachhaltigkeit, gesellschaftliche Teilhabe und Diversität

Die Filmkultur in Nordrhein-Westfalen soll inklusiver und vielfältiger und nachhaltiger werden.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV/VVG-LHO)
- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung



- Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Kultugesetzbuch Nordrhein-Westfalen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden Filmfestivals, Filmhäuser und -werkstätten, Netzwerkstellen sowie eingeführte, bewährte und überregional wirksame Projekte des künstlerischen Films.

Gefördert werden Projekte mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren. Für eine mehrjährige Projektförderung ist eine gesonderte Begründung erforderlich.

4. Auswahlverfahren und Kriterien

Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Projekte erfolgt im landesweiten Vergleich durch eine Fachjury. Kriterien für die Entscheidung sind:

- Umfang des filmkulturellen Angebots
- Umfang von Vermittlungs- und Partizipationsangeboten
- Umfang der Maßnahmen im Bereich Audience Development
- Grad der Förderung des Filmdiskurses
- Grad der Stärkung der regionalen Filmszene
- Umfang der Förderung von Künstlerinnen und Künstlern
- Umfang der Auseinandersetzung mit technologischem Wandel



- Umfang der Kooperationen und Vernetzungsangebote
- Umfang der Auseinandersetzung mit Filmgeschichte und Archivarbeit
- Konzepte zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Diversität und Teilhabe gemäß Gesamtkonzept Diversität und Teilhabe
- Nachhaltiges Handeln im Sinne § 11 Kulturgesetzbuch

Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Juryempfehlungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Filmfestivals, Filmhäuser und -werkstätten, Netzwerkstellen sowie eingeführte, bewährte und überregional wirksame Projekte des künstlerischen Films mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

6. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (für private Antragsteller) bzw. 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (für kommunale Antragsteller) als solche auszuweisen ist. Der Eigenanteil kann auch über Bürgerschaftliches Engagement dargestellt werden. Zweckgebundene Spenden und Geldauflagen aus Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen werden als Eigenmittel berücksichtigt.



Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betrachtung für die Durchführung des Projektes erforderlich sind. Baumaßnahmen werden nicht gefördert.

Die Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich (mit der Honorarmatrix) müssen eingehalten werden.

Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

7. Antragsverfahren

Antragsfrist ist in der Regel der 31. Oktober für Maßnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres. Die Anträge sind über das Portal kultur.web.nrw.de über die Programmaske „Festival- und Strukturförderung Film“ zu stellen. Es sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung beizufügen. Ebenfalls beizufügen ist die Beschreibung von Zielen und Messkriterien zur Zielerreichung. Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat. Das Projekt darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Bei Projekten mit einer Fördersumme über 50.000 Euro darf mit der Projektdurchführung auch nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid oder die Genehmigung einer Ausnahme zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt wurde.